



Stand der Verhandlungen: Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Besserer Schutz vor Betrug bei bargeldlosen Zahlungen

Aus Sicht der Europäischen Kommission macht die grenzüberschreitende Dimension von Betrugs- und Fälschungstaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln sowie die technologische Entwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs in den letzten Jahren eine Angleichung der Strafvorschriften in den europäischen Mitgliedstaaten in diesem Bereich erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hatte die Europäische Kommission am 13.09.2017 den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (KOM (2017) 489) vorgelegt. Die Kommission hat den Vorschlag auf Art. 83 Abs. 1 AEUV gestützt, wonach das Europäische Parlament und der Rat in Bereichen besonders schwerer Kriminalität durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen vorgeben können. Voraussetzung ist, dass diese Kriminalitätsbereiche eine grenzüberschreitende Dimension haben. Zu diesen Kriminalitätsbereichen sollen nach Unterabsatz 2 auch die Fälschung von Zahlungsmitteln, die Computerkriminalität und die organisierte Kriminalität gehören.

I. Hintergrund

Betrug im unbaren Zahlungsverkehr stellt eine Bedrohung für die Sicherheit dar. Er bildet u.a. eine Einnahmequelle für die organisierte Kriminalität und ermöglicht somit andere kriminelle Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel und Menschenhandel. Außerdem ist er ein Hindernis für den digitalen Binnenmarkt, da er das Vertrauen der Verbraucher untergräbt und unmittelbare wirtschaftliche Verluste verursacht.

Drei Probleme wurden aus Sicht der Kommission als Triebfedern für den Betrug im unbaren Zahlungsverkehr festgestellt. Zum einen ist bei bestimmten Formen der Kriminalität eine wirksame Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung auf der Grundlage

des derzeitigen rechtlichen Rahmens nicht möglich. Zudem stehen operative Hindernisse bei bestimmten Formen der Kriminalität einer wirksamen Ermittlung und strafrechtlicher Verfolgung entgegen. Im Übrigen nutzen die Straftäter für ihre betrügerischen Handlungen Lücken in der Prävention.

Die Kommission möchte durch den Richtlinienvorschlag die Sicherheit verbessern, indem die Attraktivität des Betrugs im unbaren Zahlungsverkehr als Einkommensquelle für kriminelle Vereinigungen verringert wird. Ziel ist es, Gewinne zu minimieren und Risiken zu erhöhen. Außerdem soll der digitale Binnenmarkt durch Steigerung des Vertrauens der Verbraucher und der Unternehmen in die Zahlungsprozesse sowie durch Verringerung der durch den Betrug im unbaren Zahlungsverkehr bewirkten unmittelbaren Verluste unterstützt werden.

Mit dem Vorschlag sollen u.a. Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten und Informationssystemen (z.B. Phishing, Pharming und Hacking) sowie deren Vorbereitungstaten definiert und zum Teil ausgeweitet werden. Der Richtlinienvorschlag enthält zudem harmonisierte Begriffsbestimmungen für diesen Bereich (wie z.B. der Zahlungsinstrumente), Mindestschwellen für die Höchststrafen sowie Regelungen zur Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen.

II. Regelungen des Richtlinienvorschlags

Im Mittelpunkt der Diskussion zu dem Richtlinienvorschlag standen insbesondere die vorgesehene Ausweitung der Straftatbestände (Art. 3 bis 6), die Versuchsstrafbarkeit (Art. 7) und die Zuständigkeitsregelungen (Art. 11).

Der Vorschlag wird von Deutschland sehr kritisch gesehen, da er sehr weitgehende Mindestvorgaben zu Straftatbeständen und Sanktionen (Art. 3 bis 10) enthält, u.a. Vorfeldmaßnahmen unter Strafe stellt und



teilweise bislang nicht durchgehend einen betrügerischen Vorsatz verlangt.

1. Straftatbestände (Art. 3 bis 6)

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 03.11.2017 (BR Drs. 653/17) zu bedenken gegeben, dass die in Art. 3 bis 6 geregelten Straftaten rechtsstaatliche Konturen vermissen ließen. Im Besonderen erstreckte die Regelung zur Vorbereitung der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten in Art. 4 die Strafbarkeit teilweise weit in das Vorfeld des Eintritts eines (Vermögens-)Schadens. Insoweit fehle es an einer Harmonisierung der Unrechtstatbestände mit der RL 2013/40/EU vom 12.08.2013 über Angriffe auf Informationssysteme.

2. Versuchsstrafbarkeit (Art. 7)

Im Bereich der Vorfeldstrafbarkeit bestünden nach Ansicht des Bundesrates durch die Ausweitung der Tatbestände, insb. im Bereich der Vorbereitungs- und Anschlusshandlungen, Bedenken gegen damit zusammenhängende Regelungen. Das betreffe insbesondere die uneingeschränkte Verpflichtung zur Pönalisierung des Versuchs in Art. 7 Abs. 2.

3. Zuständigkeit (Art. 11)

Die gerichtliche Zuständigkeit (Art. 11) bei Auslandstaten werde aus Sicht des Bundesrates nicht nur gegenüber dem Rahmenbeschluss deutlich ausgeweitet, sondern geht auch über vergleichbare Regelungen in anderen strafrechtlichen Rechtsakten der EU hinaus (z.B. Art. 12 der RL 2013/40 über Angriffe auf Informationssysteme). Insbesondere gegen die Vorgaben in Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe b bestünden Bedenken. Eine so weitgehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs wie in Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehen, die möglicherweise auch immaterielle Schäden erfassen soll, sei im nationalen Strafanwendungsrecht nicht vorgesehen. Die gerichtliche Zuständigkeit löse sich dabei von den tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Strafvorschrift und stütze sich auch nicht auf völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte. Auch die in Art. 11 Abs. 2 Buchstabe b geregelte bloße Nutzung von Informationssystemen im deutschen Hoheitsgebiet genüge nicht, um

nach § 9 Abs. 1 S. 1 StGB eine Begehung der Tat im deutschen Hoheitsgebiet anzunehmen.

III. Allgemeine Ausrichtung des Rates

Der Rat konnte sich am 09.03.2018 auf eine allgemeine Ausrichtung verständigen. Deutschland hat in den bis kurz vor dem 09.03.2018 andauernden intensiven Verhandlungen in den Arbeitsgruppen wie auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter deutlich gemacht, dass man bei der Umsetzung konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben aus dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Strafbarkeit darf von Seiten der EU nur im Mindestmaß vorgegeben werden) zu berücksichtigen habe. Um den Kompromiss mitzutragen, seien deshalb einige Textänderungen erforderlich. Auf diesen Druck hin wurde der ursprüngliche Text an einigen Stellen begrenzt, so dass bei dem nun vorliegenden Kompromisstext bei allen Straftatbeständen eine vorsätzliche Begehung gefordert wird (siehe Art. 4 bis 6) ebenso wie der Bereich der Vorfeldstraftaten (Art. 6 und 7 Abs. 2) eingeschränkt worden ist.

IV. Stand der Verhandlungen im Europäischen Parlament

Der Vorschlag wurde im Parlament federführend im *Ausschuss* für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) behandelt. Berichterstatterin ist MdEP Sylvia-Yvonne Kaufmann (S&D). Am 16.03.2018 hat sie einen Berichtsentwurf mit einigen Änderungen vorgelegt:

- Verstärkte Unterstützung für Opfer von Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln, da die Konsequenzen des Betrugs infolge einer Beschädigung des Ansehens, einer Minderung der Kreditwürdigkeit oder erheblichen seelischen Schadens oft noch schwerwiegender sind;
- Erleichterung der Meldung von Straftaten, einschließlich der Einrichtung nationaler sicherer Online-Betrugsmeldesysteme;
- eine verstärkte Einbindung von Eurojust und Europol beim Informationsaustausch;
- gezieltere Präventionsmaßnahmen gegen Internet- und Computerbetrug;
- eine kürzere Umsetzungsfrist und die Verpflichtung für die Kommission, nach vier Jahren eine Bewertung der Richtlinie vorzulegen.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Am 03.09.2018 wurde der Berichtsentwurf mit Änderungen angenommen. Der LIBE-Ausschuss stimmte ferner der Aufnahme von Trilogverhandlungen mit dem Rat und der EU-Kommission zu. Das Plenum des Parlaments bestätigte am 12.09.2018 die Entscheidung des Ausschusses, so dass die Trilogverhandlungen zeitnah beginnen werden.

Weiterführende Informationen:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/parlements_nationaux/com/2017/0489/DE_BUNDESRAT_CONT1-COM\(2017\)0489_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/parlements_nationaux/com/2017/0489/DE_BUNDESRAT_CONT1-COM(2017)0489_DE.pdf)

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180903|PR11652/betrug-bei-bargeldlosen-zahlungen-ep-ausschuss-stimmt-fur-besseren-schutz>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6472-2018-REV-1/de/pdf>